

HAUPTSATZUNG

vom 25. November 2004

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4,5
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6 - 8
Abschnitt V	Ortsteile § 9
Abschnitt VI	Ortschaftsverfassung §§ 10 bis 14
Abschnitt VII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 25. November 2004 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Es wird bestimmt, dass für die Zahl der Gemeinderäte jeweils die nächstniedere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Bauausschuss

- (1) Es wird ein beschließender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss führt die Bezeichnung "Bauausschuss".
- (3) Der Bauausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (4) Für die Mitglieder des Bauausschusses werden drei Stellvertreter bestellt.
- (5) Der jeweilige Ortsvorsteher des Gemeindebezirks Grab bzw. dessen Stellvertreter nimmt an den Sitzungen des Bauausschusses in beratender Funktion teil.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit des Bauausschusses

- (1) Der Bauausschuss beschließt über kommunale Bauvorhaben bis zu einem Vergabewert von 10.000,-- Euro.
- (2) Der Bauausschuss beschließt über kommunale Beschaffungsmaßnahmen zu Hoch- und Tiefbaumaßnahmen bis zu einem Vergabewert von 10.000,-- Euro.
- (3) Der Bauausschuss beschließt über Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücken und Gebäuden bis zu einem Vergabewert von 10.000,-- Euro.
- (4) Der Bauausschuss beschließt über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde zu Baugesuchen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000 Euro im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.500 Euro im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe BAT X bis BAT VII, vorübergehend beschäftigten Angestellten (Aushilfsangestellten), Gemeindearbeitern bis zu einer Beschäftigungszeit von maximal 6 Monaten, Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Inspektorenanwärter), Verwaltungslehrlingen, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen

- Freigeigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1. bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2. bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500 Euro;
- 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
- 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall.
- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Nach jeder Wahl des Gemeinderats wählt dieser aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die jeweilige Anzahl wird durch Einzelbeschluss des Gemeinderats festgelegt.
- (2) Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeinderäte neu bestimmt.

V. Ortsteile

§ 9

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Großerlach
Erlach
Liemersbach
Kleinerlach
Oberfischbach
Unterrfischbach
Mittelfischbach
Neufürstehütte
Altfürstehütte
Hals
Kuhnweiler
Böhringsweiler
Wiedhof
 - 1.2 Grab
Schöntalhöfle
Schönbronn
Morbach
Mannenweiler
Trauzenbach
Frankenweiler
Hohenbrach
Schöntalsägmühle
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Ortschaftsverfassung

§ 10

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Grab nach § 9 Abs. 1.2 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen "Grab".

§ 11

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

- (1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die Ortschaft betreffend, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Beratung über Baugesuche aus dem räumlichen Geltungsbereich der Ortschaft.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 Die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht und soweit es sich nicht um Gemeindeverbindungsstraßen handelt.
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.4 Verwaltung des Friedhofs und der Leichenhalle Grab,
 - 4.5 Verwaltung der Votertierhaltung sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge sowie die künstliche Besamung,
 - 4.6 Aufgaben des örtlichen Fremdenverkehrs,
 - 4.7 Ehrung von Jubilaren.Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.

§ 13

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14
Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Grab wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Verwaltungsstelle Grab".

VII. Schlussbestimmungen

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 24.11.1987 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt!
Großerlach, 29.11.2004

gez. J ä g e r
Bürgermeister